

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Pflanzenschutzamt  
3.7.3 Zoologie  
Wunstorfer Landstraße 9  
30453 Hannover

Senden an:

Fax: **0511-4005-3177**

Mail: **hermann.warnecke@  
lwk-niedersachsen.de**

**Antrag für eine verspätete Anlieferung von Bodenproben zur amtlichen Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden für die Produktion von Pflanzkartoffeln (amtliche Vermehrung oder Nachbau) bzw. anderen Pflanzen zum Anpflanzen.**

Hiermit beantrage ich die Anlieferung der Bodenproben nach dem 15. Januar des Anbaujahres.

**Vermehrernummer u. Anschrift des Antragstellers / Bewirtschafters**

Vermehrernummer:	VO-Firma:
Name: Straße: Ortsteil: PLZ / Ort: Tel. / Fax: E-Mail:	<b>Art der Produktion</b> <input type="checkbox"/> Pflanzkartoffeln zur amtl. Anerkennung <input type="checkbox"/> Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus <input type="checkbox"/> Sonstige Pflanzen zum Anpflanzen

**Angaben zur Fläche**

lfd. Nr.	Gemarkungs Nr.	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Schlagbezeichnung	Göße [ha]	Feldblock Nr.

**Amtl. verpflichteter / vereidigter Probenehmer, welcher die Probenahme kurzfristig durchführen kann.**

--

**Begründung** - Bitte geben Sie hier den Grund für die verspätete Probenahme/ Probenanlieferung an.

--

Datum	Unterschrift des Antragstellers / Bewirtschafters
-------	---

## **Information zur Anlieferung von Bodenproben zur amtlichen Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden für die Produktion von Pflanzkartoffeln (amtliche Anerkennung oder Nachbau) bzw. anderen Pflanzen zum Anpflanzen.**

Die Probenahme und Anlieferung der Bodenproben darf nur innerhalb bestimmter Zeiträume erfolgen. Diese Zeiträume / Fristen beziehen sich jeweils auf das geplante Anbaujahr der Pflanzkartoffeln.

### **Termin 1 – früheste Probenahme:**

Die Probenahme darf **frühestens ab dem 01.07. des Vorvorjahres** des beantragten Anbaujahres erfolgen (z.B. Anbaujahr 2020 frühestens am 01.07.2018).

**Wichtig:** Die Nematoden-Unbedenklichkeits-Bescheinigung (NUB) hat eine **Gültigkeit von 2 Jahren ab Probenahmedatum**, sofern zwischen der Probenahme und der Pflanzgutproduktion keine Kartoffeln angebaut wurden und Kartoffeldurchwuchs konsequent beseitigt wurde (d.h. für Proben, die für das Anbaujahr 2020 bereits im 2. Halbjahr 2018 gezogen wurden, kann die NUB auch nur im Anbaujahr 2020 verwendet werden. Werden die Proben dagegen erst ab dem Frühjahr 2019 gezogen, kann die NUB für die Anbaujahre 2020 und 2021 zur Pflanzgutproduktion genutzt werden). Die jeweilige Gültigkeit ist auf der NUB angegeben.

### **Termin 2 – Rabatt auf die Untersuchungskosten:**

Für Proben, die bis zum **31.05. des dem Anbaujahr vorausgehenden Jahres** angeliefert werden, erhält der Antragsteller / Bewirtschafter einen deutlichen Rabatt auf die Untersuchungsgebühren für frühzeitige Probenanlieferung (z.B. Anbaujahr 2020, Anlieferung bis zum letzten Werktag vor dem 31.05.2019 - siehe Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen).

### **Termin 3 – späteste Probenahme:**

Die Proben müssen **spätestens bis zum 15.01. des Anbaujahres** gezogen und im Pflanzenschutzamt abgegeben sein (z.B. Proben für das Anbaujahr 2020 spätestens am 15.01.2020).

Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Probenahme nach dem 15.01. des Anbaujahres erforderlich sein, ist dies nur auf gesonderten Antrag möglich. Dazu ist ein Antrag zu stellen, der vor der Beprobung vom Pflanzenschutzamt genehmigt sein muss. Ein Antragsformular ist auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu finden ([www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de), Webcode 01017286).

Es ist zu beachten, dass die Genehmigung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Erhalt eines positiven Befundes einer bereits beprobten Fläche) erteilt werden kann. Eine späte Pachtung oder ein später Tausch von Flächen kann als regelmäßige Begründung nicht geltend gemacht werden.

Für die Bearbeitung des Antrages wird ggf. eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

**Wichtig:** Das Anpflanzen von Kartoffeln, Pflanzkartoffeln aber auch Konsumkartoffeln, darf erst nach Abschluss der Nematodenuntersuchung und nach Vorliegen der vollständigen Untersuchungsergebnisse erfolgen (bei Befall mit Kartoffelzystennematoden muss auch die Art- und Pathotypenbestimmung abgeschlossen sein – diese Untersuchung kann bis zu 5 Monate dauern) – siehe §7 KartKrebs/KartZystV vom 6. Oktober 2010.

Eine Probenahme nach dem 15. Januar ist deshalb nur auf Flächen sinnvoll, auf denen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Zysten des Kartoffelzystennematoden (auch keine toten Zysten) vorhanden sind. Andernfalls ist nicht davon auszugehen, dass die Untersuchungen bis zum Anpflanzen der Kartoffeln abgeschlossen werden können.